

der Societät angehörender Commissarius den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme beizuwohnen.

Zusatz zu § 11 am Schluß.

Die von der Deputation zu beschließenden Abänderungen des Reglements, soweit solche nicht Bestimmungen betreffen, welche nach dem Allerhöchste genehmigten Nachtrage vom 24. März 1863 § 140 (Gesetz-Sammlung für 1863, Seite 127) dem selbstständigen Beschließungsrechte der Societäts-Deputation unterliegen, werden, bevor deren Bestätigung Allerhöchsten Orts beantragt wird, dem Landtage der Provinz Sachsen zur Erklärung über sein Einverständniß mitgetheilt.

Die das Etatsoll enthaltenden Jahres-Rechnungen und die Jahresberichte der Societät werden dem Provinzial-Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Zusatz zu § 13 am Schluß.

Vor Einholung dieser Bestätigung ist die getroffene Wahl dem Landtage der Provinz Sachsen zur Erklärung mitzutheilen.
